

Zum Schluß seien noch einige Fremdfänge erwähnt: Wir fingen einen Trauerschnäpper und einen Steinschmätzer mit finnischen Ringen, einen Zaunkönig und einen Fitis aus Schweden sowie einen in Dänemark beringten Fitis und einen nicht diesjährigen in der Schweiz gekennzeichneten Gartenrotschwanz.

Die erste Beringungs- und Beobachtungssaison auf der Greifswalder Oie kann also als erfolgreicher Anfang für eine hoffentlich kontinuierliche Forschungsarbeit betrachtet werden.

Summary: As an integral part of the ESF-sponsored project »European-African Songbird Migration Network«, the seabird and nature conservation society »Verein Jordsand« and the Institute of Ornithology »Vogelwarte Hiddensee« opened a field station for bird migration research. The station is situated on the Baltic island »Greifswalder Oie«, which is an important stopover site for bird migration. Germany's largest Heligoland trap was put up and proved to be effective on days of high migration density near the ground. We also trapped successfully with mist nets and counted resting and migrating birds on the island.

Petra Quillfeldt,
Mittelstr. 37, 07745 Jena

Das Europareservat »Kühkopf-Knoblochsau« in Hessen erneut gefährdet

Der Deutsche Rat für Vogelschutz (DRV), dem auch der Verein Jordsand als Mitgliedsorganisation angehört, teilt mit, daß eines der ältesten Europareservate in der Bundesrepublik, das NSG »Kühkopf-Knoblochsau«, neuen Gefährdungen ausgesetzt ist.

Bei der Suche nach geeigneten Retentionsräumen zum Abfangen von Hochwasserspitzen ist der Vorschlag in die Diskussion gebracht worden, entlang des Niederrheins im Naturschutzgebiet ein neues Dammsystem zu schaffen. Über Schleusentore wäre eine künstliche Regulierung des Wasserstandes möglich. Bei »Katastrophenhochwässern« sollen die Tore zunächst geschlossen und erst später geöffnet werden, um eine größtmögliche Aufnahmekapazität zu haben. Der Kühkopf würde in diesem Falle meterhoch überschwemmt, wäre aber von der natürlichen Hochwasserdynamik ausgeschlossen. Die Folgen wären eine dramatische Veränderung der ökologischen Verhältnisse und die Zerstörung autotypischer Lebensräume mit ihren in Mitteleuropa hochgradig gefährdeten Biozönosen.

Das Prädikat »Europareservat« wurde dem Gebiet bereits 1973 wegen starker anthropogener Belastungen aberkannt und 1983 erneut verliehen. Bei der Verwirklichung der Pläne würde ein neuerlicher Verlust dieser Auszeichnung drohen. Der DRV hat gegen die Pläne bei der hessischen Landesregierung protestiert.

Internationales Schutzabkommen für Zugvögel

Der weltweite Schutz von Zugvögeln und anderen wandernden Tierarten (Meeressäuger, Schildkröten, Fledermäuse etc.) wird mit zunehmender globaler Umweltbelastung bzw. Zerstörung wichtiger als je zuvor. Irrsinnige Vogeljagd im Mittelmeerraum, brutale Abschachtungen von Meeressäugern, rücksichtslose Überfischung, hausgemachte Katastrophen, Ölpest etc. zwingen uns Naturschützer auf allen nationalen und internationalen Ebenen, jede Gelegenheit, Abhilfe zu schaffen, voll zu unterstützen!

Wenn der Verein Jordsand schon aufgrund seiner geringen Kapazitäten nicht an allen internationalen Konferenzen teilnehmen kann, so möchten wir doch versuchen, mit Hilfe unserer Zeitschrift »Seevögel« auf das neue Afrikanisch-Eurasische Abkommen zum Schutze wandernder Wasservögel hinzuweisen (siehe nachfolgenden Abkommensentwurf).

U. Schneider

Abkommen zur Erhaltung der Afrikanisch-Eurasischen wandernden Wasservögel

Ein Vorschlag für ein Abkommen unter der Bonner Konvention, von Arnulf Müller-Helmbrecht, Coordinator, UNEP/CMS Sekretariat, 13. November 1994.

Im Juni 1994 haben unbeachtet von der Öffentlichkeit in Nairobi, Kenia, Vertreter von 61 Staaten und einer Vielzahl von Naturschutzorganisationen einen Abkommensentwurf zur Erhaltung einer Gruppe äußerst erhaltungsbedürftiger Arten beraten. Das Beratungsergebnis war sehr ermutigend, so daß der Abkommensentwurf nunmehr der interessierten internationalen Öffentlichkeit vorgestellt werden kann. Im Juni 1995 wird voraussichtlich die Konferenz stattfinden, auf der das Abkommen förmlich verabschiedet werden soll.

Einführung

In den letzten Jahrzehnten wurden als Antwort auf die wachsende Sorge über die Verschlechterung der ökologischen Situation unseres Planeten eine Reihe nationaler und internationaler Schutzinstrumente geschaffen. Die Erkenntnis, daß das globale Ökosystem als integrierte Einheit behandelt werden muß, führte dazu, daß die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes wachsendes Verständnis findet.

Ein Beispiel für ein solches internationales Schutzsystem ist die Konvention zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, auch bekannt als Bonner Konvention oder CMS. Sie wurde 1979 unterzeichnet und trat 1983 völkerrechtlich in Kraft. Seitdem wuchs die Zahl der Mitgliedsstaaten bis zum 1. Mai 1994 auf 44 Staaten aus Amerika, Europa, Asien, Afrika und Ozeanien.

Das Ziel der Konvention ist es, Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für Arten, die auf dem Land, zu Wasser oder in der Luft wandern, in deren gesamtem Verbreitungsgebiet zu treffen. Über Länder-

grenzen hinweg soll gemeinschaftlich Artenschutz praktiziert werden, was natürlich mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, aber nur so auch wirklich sinnvoll ist. Was nützt es beispielsweise dem Wanderfalken, daß er in Mittel- und Nordeuropa mühsam wieder angesiedelt wird und seine Nester während der Brutzeit bewacht werden, wenn er auf dem Zug nach Süden in Italien, Malta oder anderswo systematisch abgeschossen wird? Die aufwendigsten Schutzmaßnahmen für den Weißstorch können dadurch zunichte gemacht werden, daß er auf seinem Zug nach Afrika eines Tages keine Rastgebiete mehr vorfindet, weil diese in Städte, Industrieflächen oder Baumwollfelder verwandelt wurden, oder weil die Feuchtgebiete in Nordafrika durch Klimaveränderungen ausgedörrt sind.

Zwei Anhänge charakterisieren die wesentlichen Schutzbestrebungen der Konvention. **Anhang I** umfaßt Arten, die in ihrem gesamten oder einem wesentlichen Teil ihres Verbreitungsgebietes vom Aussterben bedroht sind. Die Arealstaaten (Staaten, deren Territorium zum Verbreitungsgebiet der entsprechenden Tierarten gehört) dieser Arten sind dazu angehalten, Sofortmaßnahmen für deren unumschränkten Schutz zu ergreifen und sich zu bemühen, überlebenswichtige Habitate dieser Arten zu erhalten und wiederherzustellen; weiter obliegt es ihnen, nachteilige, die Wanderung dieser Arten erschwere oder verhindernde Einflüsse zu verhüten, zu beseitigen oder zu minimieren und andere Faktoren, die das Überleben dieser Arten gefährden oder bedrohen können (z.B. Jagd), zu verhindern. **Anhang II** umfaßt Arten, die entweder einen unzureichenden Schutzstatus haben oder die von internationaler Kooperation profitieren können. Für diese Arten sieht die Bonner Konvention den Abschluß getrennter (regionaler) Abkommen vor. Die Anhänge sind der Überprüfung durch die Konferenz der Vertragsstaaten unterworfen, um sie auf dem neuesten Stand zu halten. In einigen Fällen können Arten in beiden Anhängen der Konvention aufgeführt sein.

Abkommen sind die primären Instrumente für die Umsetzung des Hauptziels der Konvention. Sie sind spezieller als die Konvention selbst, was einschließt, daß sie mehr auf die Arealstaaten der einzelnen Migrationssysteme und auf die Lebensbedürfnisse der jeweiligen Art oder Arten zugeschnitten sind und leichter in die Praxis umgesetzt werden können.

Geht es darum, kurzfristige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für besonders gefährdete Arten zu treffen und zu koordinieren, gibt es die Möglichkeit, international-rechtlich weniger verbindliche **Verwaltungsabkommen** (Memorandum of Understanding, MoU) zu schließen, die später in formelle Abkommen umgewandelt werden können.

Drei Abkommen wurden bereits geschlossen: das Abkommen zur Erhaltung

der Seehunde im Wattenmeer, das Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee und das Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa. Ein Verwaltungsabkommen über den Sibirischen Kranich wurde durch mehrere Arealstaaten und internationale Organisationen unterzeichnet. Verschiedene andere Abkommen und Verwaltungsabkommen befinden sich in unterschiedlichen Stadien der Vorbereitung. Kurz vor dem Abschluß und der Unterzeichnung steht das Abkommen über die Afrikanisch-Eurasischen Wandernden Wasservögel (AEWA). Ein entsprechendes Abkommen für den Asiatisch-Pazifischen Raum (APWA) soll unmittelbar folgen.

Entstehungsgeschichte des AEWA

Die Entwicklung des Afrikanisch-Eurasischen Wasservogelabkommens (AEWA) begann mit der Arbeit an einem weniger umfangreichen Abkommen über die westpalearktischen Wasservögel. Bereits 1985 wurde durch die Konferenz der Vertragsstaaten der Bonner Konvention die Entwicklung eines Abkommens zur Erhaltung der westpalearktischen Entenvögel (*Anatidae*) gefordert. Der erste Entwurf, unter Federführung der niederländischen Regierung erstellt, lag 1991 vor und schloß bereits die westpalearktischen ziehenden Wasservögel ein. In Ermangelung von Kapazitäten wurde er von der zuständigen EG-Kommission nicht verhandelt. Das Sekretariat der Bonner Konvention übernahm deshalb im Herbst 1992 die Initiative, überarbeitete und erweiterte den ursprünglichen Abkommenstext und nannte den Entwurf in der neuen Fassung »AEWA«. Der vorhandene Managementplan und Aktionsplan für Enten, Gänse und Schwäne (*Anatidae*) wurden mit fachlicher Unterstützung internationaler wissenschaftlicher Organisationen überarbeitet und um einen Aktionsplan für Störche, Ibis und Löffler erweitert, Arten, die in Afrika verbreitet und zum Teil gefährdet sind. Das Sekretariat erreichte außerdem, daß die weitere Entwicklung des Abkommens durch die EG-Kommission finanziell gefördert wird und von der niederländischen Regierung technische und finanzielle Unterstützung erhält.

Vom 12. bis 14. Juni 1994 fand eine erste intensive Beratung des Abkommensentwurfes statt, an der 61 Staaten sowie 12 internationale und nationale Organisationen teilnahmen. Der Abkommensentwurf fand ausnahmslos grundsätzliche Zustimmung. In einer zweitägigen Diskussion erhielt der Entwurf eine Struktur, die erwarten läßt, daß nach einer zweiten Diskussionsrunde das Abkommen unterzeichnungsreif ist. Die Verhandlungskonferenz mit dem Ziel der förmlichen Unterzeichnung ist für die Zeit vom 12. bis 17. Juni 1995 in Den Haag, Niederlande, geplant.

Inhalt und Ziel des AEWA

Das Abkommen bezweckt, eine rechtliche Grundlage für gemeinsame Erhaltungsmaßnahmen der Arealstaaten zum Nutzen aller im westpalearktischen und

afrikanischen Raum wandernden Wasservogelarten zu schaffen. Der Begriff »Erhaltung« schließt in diesem Rahmen sowohl den strengen Schutz gefährdeter als auch das Management von Arten ein, die sich in einem gesunden Erhaltungszustand befinden.

Artenspektrum

Der Abkommensentwurf umfaßt 172 Arten wandernder Wasservögel. Als Wasservögel sind solche Vogelarten definiert (Art. I Abs. 2d), »die zumindest während eines Teils ihres Jahreszyklus ökologisch von Feuchtgebieten abhängig sind, deren Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise im Gebiet dieses Abkommens liegt und die in Anhang 2 aufgeführt sind«.

Geographischer Bereich

Das Abkommensgebiet hat eine Fläche von 60 Millionen km² (nahezu 40% der Landfläche des Globus) und deckt saisonale Lebensräume insbesondere aller gefährdeten wandernden Wasservogelarten ab. Es umfaßt die Kontinente Afrika und Europa vollständig sowie Teile Asiens und einige arktische Inseln Nord-Ost-Kanadas, insgesamt 117 Arealstaaten.

Ziel und Realisierung

Ebenso wie in der Bonner Konvention vorgezeichnet, beabsichtigt das AEWA, alle Maßnahmen für die Erhaltung der betreffenden Vogelarten auszuschnüpfen. Das Spektrum reicht von der koordinierten Forschung und der systematischen, abgestimmten Dauerbeobachtung (»Monitoring«) im gesamten Migrationsbereich, über Erhaltung und Wiederherstellung von Habitaten in den Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten bis hin zu harmonisierter Gesetzgebung und zur Organisation aller notwendigen Durchführungsmaßnahmen, insbesondere in den Entwicklungsländern.

Der Abkommenstext enthält eine Reihe von grundsätzlichen Anweisungen, dazu gehören u. a. die Einhaltung des Vorsorgeprinzips und daß Schutzmaßnahmen für gefährdete Arten Vorrang haben. Allgemeine Erhaltungsmaßnahmen umfassen insbesondere:

- strikter rechtlicher Schutz solcher Arten, die akut vom Aussterben bedroht oder längerfristig gefährdet sind;
- Erarbeitung eines abgestimmten Rechtssystems für die Erhaltung wandernder Wasservögel in den Arealstaaten des Abkommens;
- Erhaltung der geeigneten Lebensräume und Aufrechterhaltung ihrer Vernetzung über das gesamte Verbreitungsgebiet der Vögel;
- Nachhaltigkeit der Nutzung von Wasservögeln und ihrer Lebensräume
- koordiniertes und zum Teil gemeinsames Monitoring;
- Forschungsprogramme, Bewußtseinsbildung der Öffentlichkeit, Aufbau und Schulung von Fachpersonal.

Ein Aktionsplan, der zunächst für Enten, Gänse und Schwäne (*Anatidae*) und für Störche, Ibis und Löffler (*Threskiornithidae*) entworfen wurde, später jedoch

auf alle im weitesten Sinne gefährdeten Arten angewandt werden soll, gibt detaillierte Handlungsanweisungen für die erfolgreiche Umsetzung des AEWA. Er ist als rechtsverbindliches Instrument der operative Teil des Abkommens und beinhaltet klare Aufgabenstellungen über einen Anfangszeitraum von drei bis fünf Jahren. Auf der Grundlage dieses Aktionsplanes sollen konkrete Schutzstrategien erarbeitet und Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden.

Folgende Vorgehensweisen sind für eine wirksame Realisierung des Abkommens unerlässlich:

- Bedrohungen und Einflüsse, die zur Reduzierung der Bestände der gefährdeten Arten geführt haben, sollten im Rahmen von Erhaltungsplänen für das gesamte Gebiet ihrer Wanderwege untersucht werden;
- die Untersuchungen sollten sich vornehmlich auf die Zugrouten bzw. Jahreslebensräume der Wasservögel der gefährdeten Arten konzentrieren;
- die Auswertung der Ergebnisse sollte so erfolgen, daß konkrete Erhaltungsaufgaben für einzelne Regionen, Länder, Habitate oder Standorte festgeschrieben werden;
- als Ergebnis der Untersuchung sollten konkrete Projekte zur Wiederherstellung von Habitaten und Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung behutsam geplant und verwirklicht werden. Sie sollten zum Ziel haben, die zerstörerische Nutzung der Lebensräume nachdrücklich zu vermindern und gleichzeitig eine positive Einstellung der in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen dadurch zu erwirken, daß ihnen alternative Nutzungen der natürlichen Ressourcen aufgezeigt werden;
- in Entwicklungsländern wird es wesentlich darauf ankommen, zusätzlich das Bewußtsein der Bevölkerung für die Bedrohung ihres eigenen Lebensraumes (z. B. durch Vernichtung ihres natürlichen Umfeldes) zu wecken sowie die Schaffung gesetzlicher Vorschriften und den Aufbau wirksamer Verwaltungsstrukturen zu fördern.

Um den Durchführungsprogrammen in allen Arealstaaten einen vollständigen und vollziehbaren Handlungsrahmen zu geben, müssen im übrigen Richtlinien erarbeitet werden, die für alle Kategorien (vom Aussterben bedroht, ungünstiger bzw. günstiger Erhaltungszustand) konkrete Ratschläge enthalten. Diese Richtlinien werden z. Z. mit dem Ziel erarbeitet, sie auf der ersten Tagung der Vertragsstaaten zu beschließen, laufend zu vervollständigen und zu aktualisieren.

Verwaltungs- und Finanzlast der Erhaltungsmaßnahmen können manchmal sehr kostspielig sein, für Entwicklungsländer und Länder im ökonomischen Umschwung sogar unerschwinglich. Diese Lasten sollten durch die internationale Gemeinschaft im gemeinsamen Interesse an der Erhaltung der wandernden Arten als Teil des Naturerbes der Welt geteilt werden.

Organe

Gemäß dem Abkommensvorschlag wird die organisatorische Struktur des Abkommens den unter dem Dach der Bonner Konvention bereits geschlossenen Abkommen gleichen. Dazu gehören die »Tagung der Vertragsstaaten« als höchstes Entscheidungsgremium sowie ein »Technischer Ausschuß«, der, von einer Anzahl Arbeitsgruppen unterstützt, sich hauptsächlich mit den Durchführungs- und Koordinierungsfragen beschäftigt. Ein Sekretariat ist für die Erledigung der Verwaltungsarbeit vorgesehen.

Beziehungen zu anderen Konventionen

Da andere internationale Konventionen wie die Berner-, die Ramsar- und die Konvention über Biologische Vielfalt schon existieren, kann der Eindruck entstehen, daß sich das vorliegende Abkommen mit diesen Konventionen überschneidet oder sogar konkurriert. Das AEWA ist wohlüberlegt auf die Erhaltung der wandernden Wasservögel ausgerichtet und befaßt sich unter diesem Aspekt mit allen spezifischen Problemen und Bedürfnissen dieser Arten. Einige der anderen Konventionen sehen zwar teilweise auch den allgemeinen Schutz wandernder Wasservögel vor, aber sie alle unterliegen Einschränkungen im Hinblick auf den umfassenden und wirksamen Schutz dieser speziellen Artengruppe: Die Berner Konvention als regionale Konvention umfaßt nur einen Teil des AEWA-Gebietes, und ihr Wirkungsbereich und die Schutzmaßnahmen sind sehr allgemein. Die Ramsar Konvention befaßt sich primär mit der Erhaltung und angemessenen Nutzung von Feuchtgebieten mit internationaler Bedeutung für eine große Anzahl von Arten. Dies ist wichtig, aber nicht ausreichend für den effektiven Schutz solcher wandernden Wasservögel, die kleine oder verstreute Standorte nutzen und eine differenzierte Schutzstrategie erfordern. Die Konvention über Biologische Vielfalt (CBD) versucht, die gesamte globale biologische Vielfalt abzudecken mit besonderer Betonung der souveränen Rechte und der Verantwortung der Staaten zum Schutz und der Nutzung der natürlichen Diversität innerhalb ihrer Gebietsgrenzen. Die Ziele sind sehr allgemein formuliert, und obgleich alle wandernden Arten eingeschlossen sind, sind keine konkreten grenzüberschreitenden Instrumentarien und Maßnahmen vorgesehen, die für den effektiven Schutz dieser Arten nötig sind. CBD legt ihren Vertragsparteien nahe, sich an der internationalen Zusammenarbeit zu beteiligen (Art. 5), sie ermutigt zur Mitgliedschaft in spezialisierten globalen und regionalen Konventionen und zum Abschluß von regionalen oder multilateralen Übereinkünften.

Das AEWA ergänzt deswegen in höchstem Maße diese Konventionen. Die besten Ergebnisse dürften durch eine enge Zusammenarbeit aller dieser internationalen Instrumentarien erreicht werden, wobei jedes seine bestimmte Zielsetzung verfolgt, und so könnte weltweit ein

wirksames Netz für den Naturschutz aufgebaut werden.

Zusammenfassung

Schutz und Erhaltung der wandernden Arten können nicht auf einen Teil ihres Migrationsgebietes begrenzt werden. Eine integrierte Herangehensweise hinsichtlich der dauerhaften Erhaltung der Wasservogelpopulationen während ihrer Wanderungen ist dringend notwendig, um wirksame und positive Ergebnisse zu erzielen. Ausgedehnte internationale Zusammenarbeit ist besonders in großen, viele souveräne Staaten umfassenden Migrationsräumen wichtig.

Ein ernsthafter Ansatz, die wandernden Wasservögel in stabilen Beständen zu erhalten, würde positive Auswirkungen auf viele andere Tier- und Pflanzenarten haben. Ein umfassendes Wasservogelabkommen wird zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (einschließlich deren nachhaltiger Nutzung) im Interesse zukünftiger Generationen beitragen. Die erfolgreiche Verwirklichung dieses Abkommens wird als wertvolles Beispiel gemeinschaftlicher internationaler Aktivitäten auf dem Gebiet des Naturschutzes dienen.

Blume des Jahres 1995: Die Trollblume

Auch in diesem Jahr hat Frau Hannelore »Loki« Schmidt die »Blume des Jahres« für das kommende Jahr wieder im Haus der Natur vorgestellt; im Rahmen einer Pressekonferenz am 10. November 1994. Die Trollblume (*Trollius europaeus*) wurde von der Stiftung Naturschutz Hamburg und der Stiftung zum Schutze gefährdeter Pflanzen zur »Blume des Jahres 1995« gekürt.

Trollblumen sind auf feuchte, auch quellenasse Standorte angewiesen. Sie gedeihen auf humusreichen und gut nährstoffversorgten Wiesen, Wiesenmooren und in Hochstaudenfluren. In den Alpen kommen sie bis in 3000 Metern Höhe vor, treten jedoch nur noch im Alpenvorland einigermassen verbreitet auf. Viele Bestände beschränken sich heute auf Kleinstpopulationen von 1 bis 10 Pflanzen.



Üppige Trollblumenwiese im Nationalpark Hochröhn.



Loki Schmidt stellte im Haus der Natur die Blume des Jahres 1995 vor. Foto: D. Ohnesorge

Loki Schmidt, Gründerin und Vorstandsmitglied der Stiftung, betonte in ihrer Ansprache noch einmal die besondere Bedeutung der Feuchtwiesen als stark gefährdeten Lebensraum. Auch das Breitblättrige Knabenkraut – Blume des Jahres 1994 – ist wie die Trollblume eine Pflanze dieser alten Kulturlandschaft. Allerdings finden sich auf den mageren Feuchtwiesentypen des nordwestdeutschen Flachlandes, auf denen sich das Breitblättrige Knabenkraut wohlfühlt, keine Trollblumen. Üppige Trollblumenwiesen sind in den höheren Lagen der Mittelgebirge und in den Alpen vertreten. Trotz dieser Unterschiede zwischen den vielen Typen der Feuchtwiesen haben sie jedoch eines gemeinsam: Durch Überdüngung, durch Entwässerung, durch Walzen schon im April und durch zu frühe Mahd vor der Samenreife sind sie allesamt in Gefahr zu verschwinden. Die Trollblume soll als »Blume des Jahres« auf diese Gefahr hinweisen.

»1995 wollen wir daher nun nochmals besondere Anstrengungen zum Schutze dieser auffällig schönen Pflanze ergreifen und alle bitten mitzuhelfen, daß unsere vielfältigen Feuchtwiesen nicht verschwinden«, resümierte Loki Schmidt am Schluß ihrer Rede. Dieter Ohnesorge

Foto: J. Holzhausen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Seevögel - Zeitschrift des Vereins Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V.](#)

Jahr/Year: 1994

Band/Volume: [15_4_1994](#)

Autor(en)/Author(s): unbekannt

Artikel/Article: [Internationales Schutzabkommen für Zugvögel 43-45](#)